

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2019-1296

vom 24. September 2019

Gemeinde Duggingen, Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassen- netzplan Landschaft

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Duggingen hat am 29. November 2017 die Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassennetzplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um Ergänzungen des Zonenplans, Zonenreglements und Strassennetzplans Landschaft, welche sich aus dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats zu den Zonenvorschriften Landschaft vom 14. Dezember 2010 ergeben haben, sowie verschiedene Aktualisierungen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. Januar 2018 bis 6. Februar 2018 und vom 4. März 2019 bis 2. April 2019 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 und auf der Homepage der Gemeinde Duggingen bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 19. Februar 2019) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind fünf Einsprachen eingereicht worden, sämtliche durch denselben Einsprecher:


Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 und 8. Mai 2019 unterbreitet der Gemeinderat Duggingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen, sofern überhaupt darauf einzutreten ist. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen – nach Artikel 14 ff. RPG – Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 3. März 2017 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

1.3 Zonenreglement Art. 16 Kletterzone

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 neben der Festlegung zur Kletterzone im zweiten Satz auch den Umkehrschluss, dass diese Nutzung im gesamten übrigen Gebiet des Zonenplans Landschaft nicht zugelassen ist. Solche pauschalen negativen Festlegungen sind nicht zulässig. Der zweite Satz wird daher im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

Für die Abgrenzung der Zone ist der Zonenplan massgeblich. Die Markierungen im Gelände konkretisieren lediglich die Ausgestaltung der zulässigen Kletterrouten. Der Regierungsrat versteht Abs. 2 in diesem Sinn.

Die Bewilligungspflicht von nichtforstlichen Kleinanlagen im Wald ist in der übergeordneten Gesetzgebung abschliessend geregelt. Aus diesem Grund wird Abs. 3 im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

Die in Abs. 4 erwähnten Bereiche sind im Zonenplan Landschaft nicht bestimmt, daher ist die Anwendung bzw. Durchsetzung von Abs. 4 fraglich.

1.4 Feuerstellen

Feuerstellen legen weder Art noch Mass der Nutzung fest und können daher nicht als Festlegung Eingang in die Zonenvorschriften Landschaft finden. Die entsprechende Signatur im Zonenplan Landschaft wird daher entsprechend dem Vorprüfungsplan im Sinne einer redaktioneller Korrektur in den orientierenden Planinhalt verschoben.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.
2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.
3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.
4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.
5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.
6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:
Einsprachen [REDACTED]
Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED]
[REDACTED] von der Planungsmassnahme nicht betroffen. Die Einsprache richtet sich ausschliesslich gegen bereits rechtskräftige Festlegungen.

Auf die Einsprache kann somit nicht eingetreten werden.

2. Beschluss

- :// 1. Auf die Einsprachen [REDACTED] wird mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten.

2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen am 29. November 2017 beschlossene Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft und zum Strassennetzplan Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 79/ZPL/1/1 (Zonenplan), 79/ZRL/1/1 (Zonenreglement) und 79/SPL/2/1 (Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- VGD, NL
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich